

PRIVATES KFZ

Die Fahrt zur Schule hat vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) zu erfolgen. Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa und Traktor) können nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Wenn der Schulweg mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden soll, empfiehlt das Landratsamt, einen Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeuges auf dem Schulweg vor Schuljahresbeginn zu stellen. Das Antragsformular ist im Internet unter www.neuburg-schrobenhausen.de (Rubrik Landratsamt → Fachbereiche → Schülerbeförderung) abrufbar und für jedes Schuljahr gesondert zum Schuljahresbeginn unter Vorlage eines durch die Schule bestätigten Stundenplanes einzureichen.

KEIN ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

Schülerinnen und Schüler ohne Beförderungsanspruch müssen grundsätzlich selbst für eine Beförderung zur Schule sorgen.

Wir weisen darauf hin, dass der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Kollegs, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen und Lehrgängen vom Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs nicht erfasst ist.

ANSPRECHPARTNER

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team der Schülerbeförderung zur Verfügung:

Frau Komar Tel.: 08431/57-325 (Zi.-Nr. 229)

Frau Meisel Tel.: 08431/57-326 (Zi.-Nr. 229)

Anschrift:

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,
Schülerbeförderung, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg a.d. Donau

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Terminvereinbarung

Informationen/Antragsformulare auch unter
www.neuburg-schrobenhausen.de (Rubrik Landratsamt → Fachbereiche → Schülerbeförderung)

Impressum

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Schülerbeförderung
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d.
Donau
Telefon: 08431/57-0

E-Mail: schuelerbefoerderung@lra-nd-sob.de

Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Stand Juni 2018



Landkreis
Neuburg-Schrobenhausen

SCHÜLERBEFÖRDERUNG



INFORMATIONEN ÜBER DIE
KOSTENFREIHEIT DES SCHULWEGS

KOSTENFREIHEIT DES SCHULWEGS

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs übernimmt der Landkreis mit finanzieller Unterstützung durch den Freistaat Bayern die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht folgender öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen:

- bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 der Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und zwei-, drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen
- Berufsschulen bei Vollzeitunterricht
- Förderschulen

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Schulweg

Eine kostenfreie Beförderung bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 kann vom Landkreis nur gewährt werden, wenn die für die gewählte Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung jeweils kostengünstigste erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird und soweit die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als zwei bzw. ab der Jahrgangsstufe 5 mehr als drei Kilometer beträgt.

Dauernde Behinderung

Kostenfrei werden auch Schülerinnen und Schüler der vorgenannten Schulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen befördert, wenn sie wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

BEANTRAGUNG UND AUSGABE DER FAHRAUSWEISE

Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch, die öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen können, erhalten auf Antrag zum Schuljahresbeginn Fahrausweise. Diese werden in der Regel über die Schule ausgehändigt. Bei Wohnungs- oder Schulwechsel ist der Fahrausweis neu zu beantragen; dies gilt auch während des laufenden Schuljahres.

Der Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahresfahrkarte (Erfassungsbogen) ist im Internet unter www.neuburg-schrobenhausen.de (Rubrik Landratsamt ➔ Fachbereiche ➔ Schülerbeförderung) abrufbar. Dieser Antrag ist nicht für jedes Schuljahr neu zu stellen, sondern gilt auch für die Folgejahre (bis einschl. Jahrgangsstufe 10), soweit sich keine Änderungen im persönlichen oder schulischen Bereich ergeben.

FAHRTKOSTENERSTATTUNG AB KLASSE 11

Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, Berufsoberschulen sowie Berufsschulen im Teilzeitunterricht sind ab der Jahrgangsstufe 11 die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung eingeschränkt, da ein Beförderungsanspruch nur bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 besteht.

Diese Schülergruppen müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern und erhalten lediglich die notwendigen Fahrtkosten zum wirtschaftlichsten Tarif auf Antrag im Nachhinein erstattet, soweit

- die für die gewählte Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung kostengünstigste erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird,
- die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als 3 km beträgt und

- die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von derzeit (Stand: August 2017) 440 € je Schuljahr übersteigen.

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung für vorgenannte Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des Monats, in dem nachweislich die Voraussetzungen für vorgenannte Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet. Gleiches gilt, wenn ein Unterhaltsleistender, eine vorgenannte Schülerin oder ein vorgenannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II hat.

Frist

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise. Der Antrag ist bis spätestens **31.10.** für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt zu stellen. Antragsformulare sind im Internet unter www.neuburg-schrobenhausen.de (Rubrik Landratsamt ➔ Fachbereiche ➔ Schülerbeförderung) abrufbar.

Günstigster Tarif

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und zum günstigsten Tarif. Hierbei sind z. B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abos, 6er-Karten/ 10er-Karten, MVV-Streifenkarten, Bahn-Card etc. zu berücksichtigen.